



Abelsnaaf-Exemplar

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Oberes Naafbachtal"

**Gemeinde Much, Rhein-Sieg-Kreis
vom 21. Februar 2005**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst das Bachtal des Oberlaufes des Naafbaches von der Quelle nördlich Siebelsnaaf bis zur Mündung des Stüttgebaches zwischen Abelsnaaf und Schommelsnaaf auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5109-301 „Naafbachtal“ gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Oberes Naafbachtal".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,4 ha und umfasst in der Gemarkung Gerlinghausen die Fluren 1 und 7. Beide Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grauen Schattierung dargestellt. Die westliche Grenze des Naturschutzgebietes entspricht der Kreisgrenze, die mittig im Naafbach verläuft. Im Bereich von Siebelnaaf hat das Naturschutzgebiet in östlicher Richtung ab Flussmitte eine Breite von 15 m. Die FFH - Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Naafbaches und seiner Zuflüsse
 - als naturnahes Fließgewässer mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen, wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung,
 - als Ganz- oder Teillebensraum für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen,
 - als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte und anderer typischer Pflanzengesellschaften von Fließgewässern sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer, ihrer Uferbereiche und Auenstrukturen sowie
 - als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit

der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fisch- und Rundmaularten;

- zur Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassbrachen sowie Nass- und Feuchtgrünland zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Optimierung von Sümpfen, Rieden, Röhrichten und Quellbereichen;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Landschaft und des hohen Anteils an Saumstrukturen als Lebensräume für zahlreiche, z.T. bedrohte Tiere und Pflanzen, wie z.B. Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter, Rotmilan, Grauspecht u.a.;
- aufgrund der Bedeutung des Gebietes als weitgehend durchgängiges Bachsystem im landesweiten Biotopverbund.

- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines Schutzbereiches für die empfindlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)*,
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)*,
- **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)*.**

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritärer Lebensraum in Fettdruck)

Darüber hinaus ist das Gebiet zum Erhalt folgender gemäß Anhang II der FFH-RL melderelevanten Arten bedeutend:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 1096)*,
- Groppe (*Cottus gobio*, 1163)*.

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Böden mit einem natürlichen oder nur geringfügig veränderten Wasserhaushalt und meist hoch anstehendem Wasserstand aufgrund deren Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume.
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes als naturnahes und naturraumtypisches, teilweise offenes Bachtal mit einer hohen landschaftsbildprägenden Strukturvielfalt.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Naafbaches mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem naturraumspezifischen Leitbild des Fließgewässertyps soll unter Beachtung folgender Ziele erfolgen:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik; dazu gehört das Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik des Gewässers sowie der Auenlebensräume,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Naafbaches für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue,
- Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auen-, Offenland- und Waldlebensräume,
- Errichtung von Abtrennungen zur Sicherung der direkten Quellbereiche und zum Schutz vor ihrer Zerstörung durch Weidetiere,
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichem und extensiv genutztem Grünland,
- Rückbau von Uferbefestigungen,
- Erhaltung und Entwicklung des Erlensaums sowie die Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, insbesondere durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,

- Vermehrung der Buchenwälder auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Beständen mit nicht standortheimischen Gehölzen,
- Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder,
- Erstellung, soweit zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des Schutzzwecks erforderlich, ein Biotoppflegeplan oder ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- Erhaltung in über 120-jährigen Laubbaumbeständen eines Altholzanteils von mindestens 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen,
- Erhaltung und weitere Anreicherung von Waldbeständen mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere mit Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- kurzfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in Auen-, Quellflur- und Feuchtlagen in natürliche Waldgesellschaften.

Weiterhin sollen

- die Gewässerqualität und Schaffung von Pufferflächen entlang der Ufer verbessert werden. Dabei sollen weitere Einleitungen und die Erhöhung der Einleitungsmengen in die Gewässer auf das gerinstmögliche Maß beschränkt werden und die Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere die Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial, und die Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume soll angestrebt werden;
- durch Lenkung der Erholungsnutzung störungsempfindliche Tierarten und empfindliche Lebensräume erhalten und gefördert werden;
- die jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel, empfindliche Lebensräume zu entlasten und störungsempfindliche Arten zu erhalten und zu fördern, gesteuert werden;
- für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen Bewirtschaftungsverträge angestrebt werden;
- für die Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie die Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer Bewirtschaftungsverträge angestrebt werden;
- Teichanlagen, die ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung bestehen, nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückgebaut werden; genehmigte Teiche sollen, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückgebaut werden.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitplätze oder –wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind Leitungen zur Anlage von Viehtränken zum Schutz des Gewässers und seiner Ufer;
 5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;
 7. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten, wie z.B. Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;
 8. den Grundwasserstand in den Flächen zu verändern (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes;

9. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende nachhaltige, flächenhafte Schädigung der Grasnarbe - zu fördern;
10. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
12. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen mit Ausnahme beim Einsatz als Hütehunde;
13. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung); zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober;
14. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern und Motorcrossrädern - oder außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu reiten;
15. zu baden, zu tauchen sowie Gewässer und Eisflächen mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu betreten oder zu befahren;
16. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
17. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze bzw. Hofräume abzustellen;
18. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
19. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen - anzulegen, bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, ferner Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen;
20. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
21. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
22. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z.B. durch eine Beweidung, den Tritt von Weidetieren, das Einbringen von Bodenmaterial bzw. Bauschutt oder die Anlage von Zugängen) sowie Teichanlagen ohne eine

- wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung zu nutzen und zu unterhalten;
23. bestehende, nicht fischereilich genutzte Gewässer, die kleiner als 0,5 ha sind, der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
 24. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen können oder sonstige Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen;
 25. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 26. Pflanzen und deren vermehrungsfähige Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;
 27. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden sowie Gehölze ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Schaffung bzw. Erhaltung von Angelplätzen zurückzuschneiden;
 28. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
 29. Besatzmaßnahmen durchzuführen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;
 30. Lagerplätze und Mieten (z.B. Erd-, Silage- und Futtermieten) neu anzulegen und zu erweitern, Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen außerhalb landwirtschaftlicher Hofräume länger als maximal 14 Tage zu lagern;
 31. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln bzw. umzubrechen (hierzu zählen auch Pflegeumbrüche), Nach- und Übersaaten ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft nachhaltig zu schädigen; Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;

32. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen und im begründeten Einzelfall auch flächigen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
33. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern;
34. Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweiden;
35. Flächen mit Wanderschafherden in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu beweiden;
36. Quellen, Sümpfe, Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung, Tritt von Weidetieren oder Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt);
37. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzung sowie Neuanlagen von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
38. Kahlschläge vorzunehmen; Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
39. Au- und Sumpfwälder anders als einzelstamm- oder truppweise zu nutzen sowie Erlen-Eschenwälder, Auenwälder jeglicher Art, Hainsimsen-Buchenwälder und Stieleichen-Hainbuchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;
40. Wiederaufforstungen von Laubwäldern und Laubmischwäldern mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Saat- und Pflanzgutgesetzes vorzunehmen; hierbei ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit diese Gehölze standortgerecht sind;
41. Horst- und Höhlenbäume – unabhängig davon ob diese besetzt sind – zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, und mit Ausnahme der waldschadensbedingten Entnahme von absterbendem Holz oder Totholz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern die Maßnahme der Gefahrenabwehr für den verbleibenden Bestand dient;
42. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 1. April, bis 15. August im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Laubbäume einzuschlagen sowie

- Bestandspflegearbeiten im Wald, wie Läuterung und Durchforstung, durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;
43. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie bei der Neuanlage und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;
 44. Holzurückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte, waldbaulich erforderliche Rückearbeiten;
 45. Holzurückearbeiten im Bereich vorhandener Gewässer vorzunehmen; dieses gilt nicht für das Holzurücken durch Gewässer außerhalb von den im Schutzzweck aufgeführten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. den Lebensräumen der im Schutzzweck genannten Tierarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 46. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
 47. im Wald Düngemittel auszubringen, mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in einem Abstand von mehr als 50 m zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie außerhalb von feuchten bis nassen Waldbereichen;
 48. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, Rieden, Röhrichten und Sümpfen, im Uferbereich von Gewässern, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern zu errichten oder zu ändern bzw. offene Ansitzleitern in feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern;
 49. Wildfütterungen sowie Kirrungen auf anderen Flächen als im Wald - hier jedoch nicht an Gewässern, in Quellbereichen und in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern – anzulegen oder vorzunehmen sowie Wildfütterungen mit Ausnahme von Kirrungen in Hainsimsen-Buchenwäldern und Stieleichen-Hainbuchenwäldern anzulegen oder vorzunehmen ;
 50. Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen, in Quellbereichen, im Uferbereich von Gewässern sowie in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 Landschaftsgesetz ordnungsgemäße und rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4-6, 8-10, 17, 22 und 30-36;
2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 Landschaftsgesetz ordnungsgemäße und den Zielen des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4-10, 33 und 36-47;
3. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 13, 28 und 48-50;
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 22-24, 27, 29 und mit Ausnahme des Betretens und Befahren von Brachen und nassen Flächen;
6. alle Maßnahmen im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen;
7. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
8. rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 6 WHG erteilt wurden;

9. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
12. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen der Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne;
13. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
14. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Beteiligungsrechte

Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.07.1986, Nr. 28) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde -

-Az.: 51.2-1.1-SU/Na

Köln, den 21. Februar 2005

gez.: Roters